

In der Senatssitzung am 24. November 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

23.11.2020

2. Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.11.2020

Realisierung eines Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren im Lande Bremen

A. Problem

Eine gesicherte Versorgung mit Haushaltsenergie und Wasser zählt zu den elementaren Grundbedürfnissen des Lebens. Die Folge von Energie- und Wassersperren bedeuten für die Betroffenen daher eine existenzielle Notlage. Um die Betroffenen von solchen Sperren oder diejenigen, die von einer solchen Sperre bedroht sind, darin zu unterstützen, den Bedarf an Haushaltsenergie und Wasser zu angemessenen Bedingungen zu erreichen oder zu erhalten, wurde der Runde Tisch „Energie- und Wassersperren vermeiden“ gegründet. Die hieran beteiligten Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Stellen, von Beratungseinrichtungen und von swb setzen sich gemeinsam dafür ein, betroffene Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven schnell und unkompliziert zu unterstützen. Hierfür wurden verschiedene Maßnahmen und ein erfolgreiches Härtefallmanagement entwickelt. Seit 2014 konnte die Zahl der Energie- und Wassersperren kontinuierlich reduziert werden. Es ist gelungen, Prozesse („Zappenduster“ Kampagne) zu etablieren, die zur Vermeidung von Sperren beitragen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 06.10.2020 den Beschluss gefasst (Drs. 20/650), die Zahl der Energie- und Wassersperren zu minimieren und einen Härtefallfonds zu realisieren. Hierfür hat die Verwaltung ein Konzept für die Ausgestaltung eines Härtefallfonds zu entwickeln.

Das Konzept soll der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration bis zum Februar 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) legt dem Senat den nachfolgenden Bericht zur Einrichtung eines Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren zur Kenntnis vor.

Die bestehenden Hilfesysteme gewährleisten einen grundsätzlichen Hilfeanspruch. Ist ein solcher Anspruch nicht gegeben, soll ein Härtefallfonds unterstützend eingreifen. Mithin ergänzt ein solcher Fonds die gesetzlichen Ansprüche, ersetzt sie jedoch nicht. Aus diesem Fonds sollen also nur dann finanzielle Hilfen geleistet werden, wenn die Notlage nicht anders beseitigt werden kann.

Die SJIS stellt folgende konzeptionelle Grundüberlegungen für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Härtefallfonds vor; hierbei wurden alle Beschlussempfehlungen der o. a. Drucksache berücksichtigt:

Die SJIS und die weiteren Beteiligten des Runden Tisches „Energie- und Wassersperren vermeiden“ sehen die Subsidiarität eines solchen Fonds dadurch gewährleistet, dass der etablierte „Zappenduster“-Prozess einer Leistung aus dem Fonds vorangestellt wird. Es soll

also zunächst geprüft werden, ob die Betroffenen mit Hilfe einer Beratungsinstitution des Runden Tisches eine tragbare Ratenzahlung erreichen können bzw. ob die jeweils zuständige Leistungsbehörde die rückständigen Kosten übernimmt. Wenn eine Übernahme der Rückstände beim Energieversorger vom Leistungsträger abgelehnt wurde oder eine tragbare Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Energieversorger nicht zustande gekommen ist, können die Betroffenen eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds beantragen.

Es ist vorgesehen, die Verbraucherzentrale Bremen mit der Durchführung der Aufgaben zum Härtefallfonds zu beauftragen. Sie hat als Gründungsmitglied des Runden Tisches seit Jahren im Rahmen der „Zappenduster“ Beratungen Erfahrung mit dem betroffenen Personenkreis und sie ist in Bremen und Bremerhaven tätig.

Es ist beabsichtigt, auf die Internetseite <https://sos-stromsperre.de/> und in die mehrsprachig verfügbaren Flyer und Informationsmaterialien Hinweise auf mögliche Leistungen aus dem Fonds aufzunehmen.

Die einzelnen Verfahrensschritte sehen wie folgt aus:

1. Ablehnung der Übernahme der Rückstände durch einen Leistungsträger, der Energieversorger lehnt eine Ratenzahlungsvereinbarung ab.
2. Die bisher mit dem Fall befasste Institution dokumentiert die vorliegenden Ergebnisse und Entscheidungen durch einen Laufzettel.
3. Dieser Laufzettel wird mit Einverständnis der Betroffenen und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verbraucherzentrale gegeben, die eine Unterstützung durch den Härtefallfonds prüft und ggf. zur Auszahlung bringt.

Die Entscheidung soll im Vier-Augen-Prinzip mit Verbraucherzentrale und der SJIS (Referat 33) erfolgen.

a. Voraussetzungen für eine Leistung aus dem Fonds sind:

- Eine Energie- oder Wassersperre ist angedroht bzw. bereits umgesetzt.
- Die Betroffenen wirken im Prozess mit – insbesondere bei der Antragstellung in den zuständigen Leistungsbehörden.
- Anträge auf Übernahme der Rückstände beim Energieversorger wurden von den Leistungsbehörden abgelehnt.
- Tragfähige Ratenzahlungsvereinbarungen mit dem Energieversorger konnten nicht erreicht werden.

b. Personenkreis

Zielgruppe sind „soziale Härtefälle“ mit geringem verfügbarem Einkommen oder Bezieher/innen von Transferleistungen, die sich zur Abwendung oder Aufhebung von Versorgungsunterbrechungen („Sperrungen“) nicht selbst helfen können. Besonders im Blick sind dabei Personen, die aufgrund hohen Alters und/oder gesundheitlicher Einschränkungen sowie Familien mit mehreren kleinen Kindern oder Alleinerziehende, die besonders von den Auswirkungen einer „Sperrung“ betroffen sind.

Zur Entscheidung für eine Unterstützung aus dem Fonds dienen folglich insbesondere die folgenden Kriterien:

- Einschränkungen aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit
- Alter
- alleinerziehend
- minderjährige Kinder im Haushalt
- Vermögen nicht vorhanden oder aktuell nicht verwertbar
- Vermeidung von künftiger Hilfebedürftigkeit (Erhalt der Arbeit)

- Eine gesetzliche Betreuung ist eingerichtet.
- Es ist eine sozialpädagogische oder sozialpsychiatrische Betreuung eingerichtet.
- Es ist bereits eine Schuldnerberatung initiiert.
- Wohnraumerhalt

Die vorstehende Aufzählung soll lediglich Anhaltspunkte für eine Entscheidung bieten, weitere Kriterien können mit entsprechender Begründung berücksichtigt werden.

c. Ausschlusskriterien zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten

Eine Leistung aus dem Fonds kommt demnach nicht in Betracht:

- für Wohnungseigentümer/Vermieter, die die Vorauszahlungen der Mieter*innen nicht an den Versorger weiterleitet
- wenn wiederholt Schulden beim Energieversorger entstanden sind und keine Verhaltensänderung (u.a. Inanspruchnahme Schuldnerberatung, Energieberatung) gezeigt wurden bzw. erkennbar sind.

d. Gewährung der Leistung

Leistungen aus dem Fonds werden einmalig und als Zuschuss gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung aus dem Fonds. Zur Vermeidung von wiederholten Sperrern sollen die Betroffenen eine Energiesparberatung wahrnehmen.

Die Deputation für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird im Februar mit weiteren Details zur Ausgestaltung des Härtefonds befasst.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Als finanzielle Mittel stehen 250.000 € zur Verfügung, die auf der Haushaltsstelle 0408/681 60-0 für das Jahr 2020 eingestellt sind. Eine Ausschüttung dieser Mittel im laufenden Haushaltsjahr ist nicht mehr zu realisieren.

Die für eine Unterstützung durch den Fonds in Frage kommenden Einzelfälle sind zunächst zu identifizieren. Wie unter B. dargestellt, setzt dies einen umfangreichen Prüfvorgang voraus.

Der politische Wille, Notlagen der Betroffenen, die infolge von Energie - und Wassersperren entstehen, durch die Einrichtung eines Härtefallfonds zu beseitigen, ist stark ausgeprägt. Dies ist in der Vergangenheit mehrfach in der zuständigen Deputation thematisiert worden. Die Zahl der Sperrern muss nach Auffassung der Regierungsfractionen unbedingt weiter minimiert werden. Dazu soll der Härtefallfonds dienen.

Auf Änderungsantrag der Fraktionen Die LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen wurde der kamerale Haushaltsplan um 250.000 € ergänzt (Drucksache 20/488 vom 23.06.2020). Die Realisierung eines Härtefallfonds wurde in der 15. Sitzung der Bürgerschaft (07. - 08.10.2020) im Rahmen eines Dringlichkeitsantrags der Fraktionen Die LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen beschlossen (Drucksache Nr. 20/293-20/313). Es ist ausdrücklicher Wille des Haushaltsgesetzgebers, dass die bereitgestellten Mittel für den Zweck der Reduzierung von Energie – und Wassersperren eingesetzt werden. Die Mittel sollten daher zwingend mehrjährig zur Verfügung stehen, um den besonderen Zweck des Fonds gerecht zu werden. Ein Verfall der Mittel würde dem Zweck zuwiderlaufen.

Überschlägig geht die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport davon aus, dass jährlich bis zu 30.000 EUR aus dem Fonds entnommen werden. Im Jahr 2021 ist die Entnahme von 40.000 EUR vorgesehen. Der Betrag ist höher, da vermutet werden muss, dass es durch die Corona Pandemie zu Einnahmeausfällen in den Haushalten kommen kann, die zu Energie – bzw. Wassersperren führen könnten. Die Sicherstellung in 2021 erfolgt über eine Entnahme

aus der Rücklage Sozialleistungen. Ab dem Jahr 2022 sollen die Bedarfe innerhalb des bestehenden Budgets der Sozialleistungen des Landes Bremen dargestellt werden.

In den Leistungsbehörden dürfte es nicht zu einem spürbar höheren Personalaufwand kommen, da die bisherige Arbeitspraxis im Rahmen der „Zappenduster“ Verfahren beibehalten wird. In wie vielen Fällen es zu einer Antragsweiterleitung an die Verbraucherzentrale kommt und damit ein geringfügig höherer Arbeitseinsatz verbunden ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung ist mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde beteiligt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die Einrichtung eines Härtefallfonds zur Reduzierung von Energie- und Wassersperren mit der dargestellten Finanzierung innerhalb des bestehenden Sozialleistungsbudgets des Landes Bremen (PPL 41).